

ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WR REINE WOHNGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
zwingend 1 Geschoss

GRZ 0,2 GRUNDFLÄCHENZAHL
Grundfläche / Grundstücksfläche = 0,2

M 1000 BAUWEISE
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

GRUNDSTÜCKSMINDESTGRÖSSE = 1000 m²

BAUGRENZE
FLURSTÜCKSGRENZEN
MÖGLICHE TEILUNG

VEKEHRSFLÄCHEN

HAUPTVERKEHRSSTRASSEN
STRASSENVEKEHRSFLÄCHEN
P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN

O BRUNNEN
WASSERVERSORGANLAGE
FÜR DIE BAUGEBIETE NR. 4+5

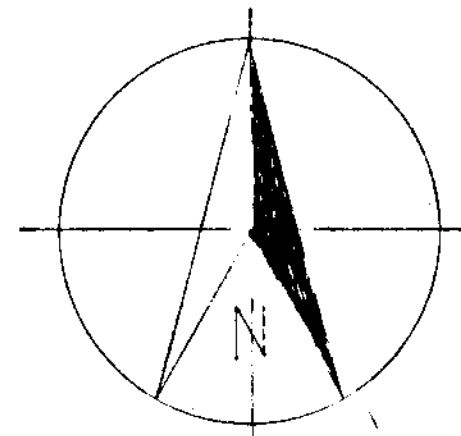
KLÄRANLAGE
IM BEBAUUNGSPLAN NR. 5 FESTGELEGT

WASSERLEITUNG
ABWASSERLEITUNG
ELT FREILEITUNG

SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN

A GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-
BEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES

AUFFAHRT FÜR GARAGEN U. EINSTELLPLÄTZE



GEMARKUNG JESTEBURG
FLUR NR. 2

Das KATASTERAMT WINSEN (Luhe)
- Aussenstelle HAMBURG-HARBURG
bescheinigt die Richtigkeit der Plan-
unterlagen für den vorgesehenen
Zweck.

HBG-HARBURG, den 29. Aug. 1967

Im Auftrage:

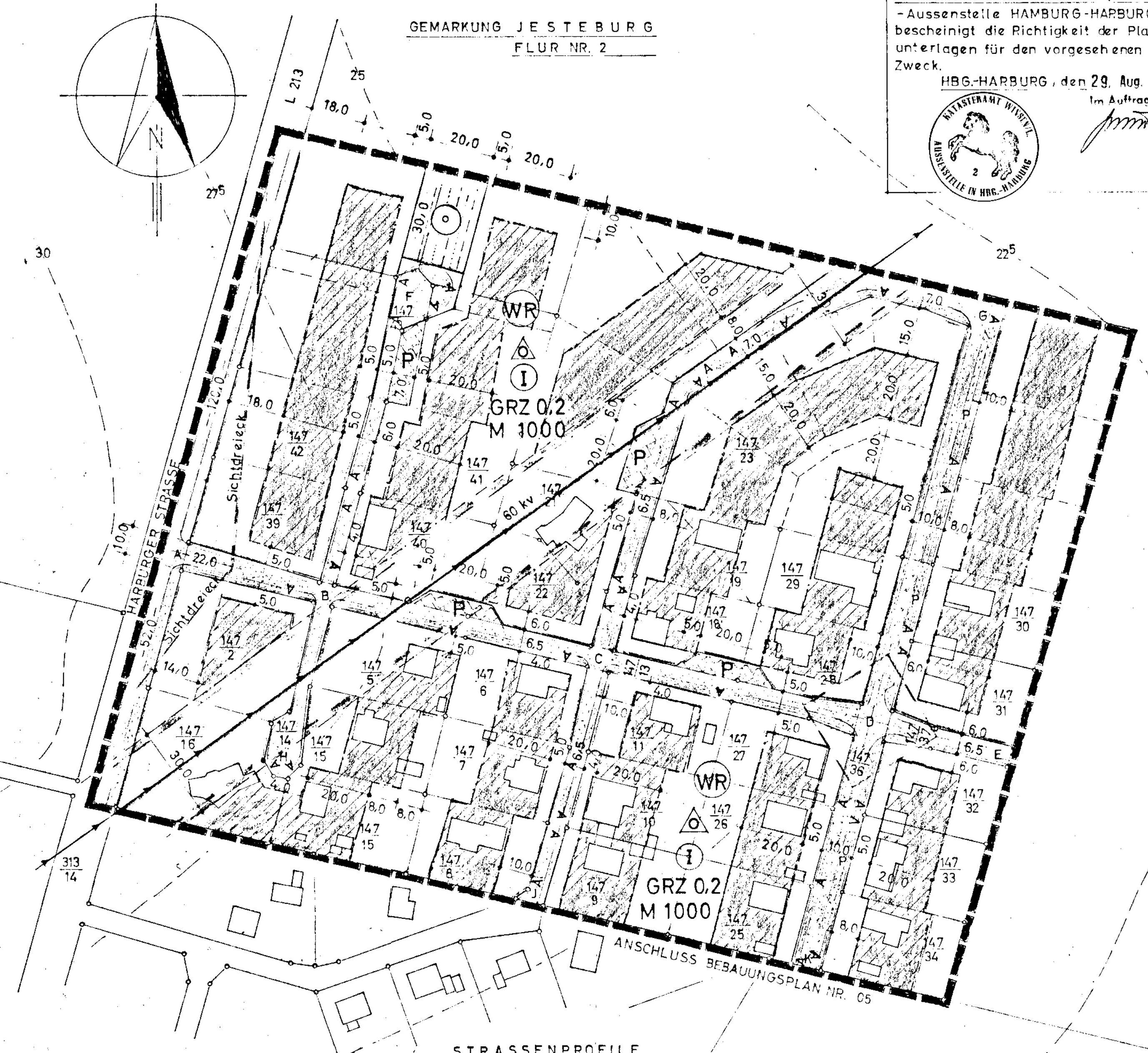


AUS ZEICHNERISCHER DARSTELLUNG
NICHT ERKENNBARE FESTSETZUNGEN.

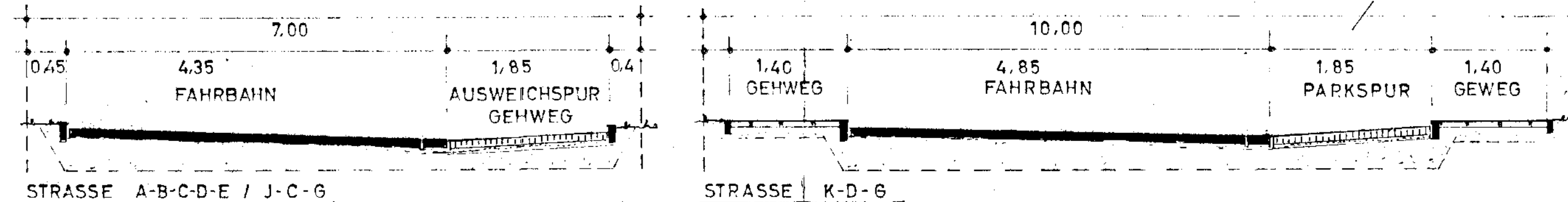
1. IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig
2. GARAGEN, EINSTELLPLÄTZE U. NEBENANLAGEN dürfen nur innerhalb der Baugrenzen errichtet werden.
3. DIE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN zwischen den Strassenbegrenzungslinien und den Baugrenzen sind als Grünflächen mit heimischen Gehölzen anzulegen und zu unterhalten.
4. INNERHALB DER SICHTDREIECKE dürfen Anpflanzungen nur bis zu einer Höhe von 0,80 m über der Strassenkrone unterhalten werden.
5. DIE HAUSABWÄSSER sind durch Sammelleitungen in die Kläranlage des Bebauungsplanes Nr. 05 einzuleiten. OBERFLÄCHENABWÄSSER sind in die Sammelleitung der Straßentwässerung einzuleiten.
6. DIE WASSERVERSORGUNG erfolgt zwingend durch die gemeinschaftliche Wasserversorgungsanlage
7. ZUFahrTEN und ZUGÄNGE unmittelbar zur L 213 und zum Gemeindegeweg innerhalb der Sichtdreiecke dürfen nicht angelegt werden. In diesem Bereich sind die Grundstücke vor Beginn der Bauarbeiten ohne Durchgangsöffnungen einzufriedigen. Baugenehmigungen werden von der grundbuchlichen Sicherung dieser Festsetzung zu Gunsten des Landes NIEDERSACHSEN (Verwaltung der Landesstraßen) abhängig gemacht.

NACHRICHTLICH

1. FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES sind die Bestimmungen der Ortssatzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung der Gemeinde Jesteburg vom zu beachten. Durch diese Satzung tritt die Ortssatzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung vom 25.6.1959 außer Kraft.
2. DIE BISHERIGE BEBAUUNG wurde nach dem genehmigten Aufbauplan JESTEBURG-OST -AM HARBURGER WEGE- durchgeführt.
3. DIE VEREINBARUNG über die Einmündung der Straße (ABCDE) in die Harburger Straße (L 213) zwischen dem Straßenbauamt LÜNEBURG und der Gemeinde JESTEBURG vom 7/13.2.1967 ist zu beachten.



STRASSENPROFILE
Maßstab 1/50



AUSGEARBEITET im Einvernehmen
mit der Gemeinde JESTEBURG
JESTEBURG, den 25.10.1966

KARL W. SCHRÖDER
ARCHITEKT
JESTEBURG KR. HARBURG
NIEDBAHN 314 - FERNRUF 465 ORTSPLANER

ORTSPLANUNG JESTEBURG
LANDKREIS HARBURG

BEBAUUNGSPLAN NR. 04
- AM HARBURGER WEGE -

MASSSTAB 1/1000

AUFGESTELLT gem. § 2 (1) BBauG und als
Satzung gem. § 10 BBauG und § 6 NGO vom Rat der
Gemeinde JESTEBURG beschlossen am 29. Juni 1967
JESTEBURG, den 30. Juni 1967

W. Nordmann
BÜRGERMEISTER
W. Nordmann
GEMEINDESEKRETÄR

ÖFFENTLICH AUSGELEGT gem. § 2 (6) BBauG
in der Zeit vom 21. Mai 1967 bis zum 20. Juni 1967
auf Grund der Bekanntmachung vom 11. Mai 1967

W. Nordmann
GEMEINDESEKRETÄR

DER LANDKREIS HARBURG hat keine Bedenken
WINSEN (Luhe), den
DER OBERKREISDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERMERK des REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Genehmigt
gem. § 11 d. Bbaug v. 23. 6. 60
Lüneburg, den 8. Jan. 68
Der Regierungspräsident
Az.: 214 -H4b- Ha 60/I b
Im Auftrage
gez. Nordmann
Oberbaurat

ÖFFENTLICH AUSGELEGT gem. § 12 BBauG
auf Grund der Bekanntmachung vom
mit Aushang vom bis zum

GEMEINDESEKRETÄR